

(2) Der Zulassungskommission gehören als Mitglieder an:

- der für den Bereich Gestaltung des DAMW zuständige Vizepräsident,
- der stellvertretende Präsident des VBK, der die Sektion Formgestaltung/Kunsth Handwerk betreut,
- ein Vertreter des DAMW — Bereich Gestaltung,
- je ein Vertreter der Hochschule für industrielle Formgestaltung Halle sowie der Kunsthochschule Berlin,
- zwei Vertreter des VBK.

(3) Den Vorsitz in der Zulassungskommission führt der Vizepräsident des DAMW oder in seiner Abwesenheit der stellvertretende Präsident des VBK.

§ 8

Entscheidungen

(1) Die Zulassungskommission ist entscheidungsberechtigt, wenn mindestens vier ihrer Mitglieder anwesend sind. Zur Entscheidung genügt die einfache Stimmenmehrheit der Mitglieder der Zulassungskommission. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Zulassung kann befristet und mit Auflagen verbunden sein.

(3) Die Zulassung wird nicht erteilt, wenn sie nicht im gesellschaftlichen Interesse liegt oder die Nachweise gemäß § 6 nicht vollständig vorliegen oder für die Zulassung nicht ausreichen. Eine erteilte Zulassung kann wieder entzogen werden, wenn sie nicht mehr im gesellschaftlichen Interesse liegt.

(4) Über die Zulassung wird eine Zulassungsurkunde, über die Ablehnung des Zulassungsantrages oder den Entzug der Zulassung ein schriftlicher Bescheid mit Begründung erteilt.

§ 9

Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung der Zulassungskommission kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen nach Empfang der Entscheidung Einspruch bei der Zulassungskommission einlegen. Wird dem schriftlich eingelegten Einspruch von der Zulassungskommission nicht stattgegeben, entscheidet der Präsident des DAMW endgültig.

§ 10

Inhalt der Zulassung

(1) Mit der Erteilung der Zulassung hat der Formgestalter das Recht, im Rahmen dieser Anordnung und der in der Zulassung enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Fristen Gestaltungsaufträge für Honorar auszuführen.

(2) Die Zulassung für nebenberufliche Tätigkeit berechtigt nicht zur Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit; sie ist gesondert zu beantragen.

III.

Honorarordnung

§ 11

Honorarberechnung

(1) Die Höhe des Honorars richtet sich nach dem Schwierigkeitsgrad und der Gestaltungsgruppe.

(2) Die Schwierigkeitsgrade I bis IV sollen den gesellschaftlich notwendigen und schöpferischen Anteil der Gestaltung am Erzeugnis berücksichtigen. Die Schwierigkeitsgrade werden in einer Richtlinie inhaltlich bestimmt.

(3) Die zu gestaltenden Erzeugnisse sind nach dem Arbeitsaufwand in Gestaltungsgruppen eingeteilt. Die einzelnen Gruppen enthalten typische Beispiele.

Gruppe 1: Gestaltungsaufgaben mit geringem bis erhöhtem Arbeitsaufwand (z. B. Beschläge, Massenartikel für Haushalt, Büro und Camping, Tapeten, Textilien, Metallwaren, Leuchten, Glas- und Keramikerzeugnisse, Haushaltsgeräte, Einzeilmöbel);

Gruppe 2: Gestaltungsaufgaben mit hohem Arbeitsaufwand (z. B. Rundfunk-, Fernseh- und andere Elektrogeräte, Haushaltsgroßgeräte, Büromaschinen, Spielmittel, Möbelkomplexe, Ausstattungen für öffentliche Bereiche);

Gruppe 3: Gestaltungsaufgaben mit erheblichem Arbeitsaufwand (z. B. Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinen, Zweiradfahrzeuge, Spezialfahrzeuge, Landmaschinen, Straßenbaumaschinen, Schienenfahrzeuge und Traktionsmittel, Förderanlagen);

Gruppe 4: Komplizierte Gestaltungsaufgaben (z. B. Maschinensysteme, Reisezüge und Triebwagenzüge, Pkw, Lkw, Omnibus).

(4) Für komplexe Gestaltungsaufgaben wie Einheitsysteme der Industriezweige, Hochseeschiffe, Gestaltung im Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereich, die eine durchgehende Arbeit des Formgestalters von mehr als einem Jahr erfordern, sind gesonderte Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Formgestalter zu treffen.

(5) Nach Schwierigkeitsgrad (I bis IV) geordnet ergeben sich für die Gestaltung eines bestimmten Erzeugnisses die folgenden Honorare in Mark:

	Gruppe 1	Gruppe 2
I	500- 1 200	3 000- 4 100
II	1 500- 1 800	3 900- 5 200
III	1 600- 2 500	5 000- 6 500
IV	2 300- 3 300	6 300- 8 000
	Gruppe 3	Gruppe 4
I	7 500- 9 300	12 500- 15 000
II	9 100- 11 100	14 000- 17 000
III	10 900- 13 000	16 000- 19 000
IV	12 800- 15 200	18 000- 22 000